



Planungsbericht

Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum

Mutation Gefahrenzonen



(Geoportal, 2025)

Planungsstand

öffentliche Mitwirkung

Auftrag

41.00223

Datum

17.03.2026

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Reigoldswil
Dorfplatz 2 | 4418 Reigoldswil

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 706 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Gewässerraum – Ziel und Wirkung.....	5
1.1.1	Ausgangslage	5
1.1.2	Ziel des Gewässerraums	5
1.1.3	Wirkung des Gewässerraums	5
1.2	Gefahrenzonen – Ziel und Wirkung	6
1.2.1	Ausgangslage	6
1.2.2	Ziel der Naturgefahrenkarte	7
1.2.3	Wirkung der Naturgefahrenkarte	7
2	Ziel und Inhalt der Planung	8
2.1	Ziele der Planung	8
2.2	Planungsunterlagen	8
2.3	Bestandteile der Mutation Gewässerraum	9
2.3.1	Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes	11
2.3.2	Besondere Festlegung Gewässerraum	13
2.4	Bestandteile der Mutation Naturgefahrenkarte	14
2.4.1	Hintere Frenke (Gefahrenzone Überschwemmung)	14
2.4.2	Bestehende Gefahrenzonen	15
3	Organisation und Ablauf der Planung.....	16
3.1	Projektpartner	16
3.2	Wesentliche Planungsschritte	16
4	Rahmenbedingungen & Interessensermittlung.....	17
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene	17
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	17
4.3	Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung	17
4.4	Interessensermittlung.....	18
4.4.1	Kantonaler Richtplan	18
4.4.2	Naturgefahrenkarte	19
4.4.3	Kantonales Wasserbaukonzept	20
4.4.4	Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung.....	21

4.4.5	Geschützte und schützenswerte Bauten	23
4.4.6	Gewässerraumrelevante Inhalte weiterer Planungen.....	24
4.4.7	Stand der Bebauung und Erschliessung und dicht überbaute Gebiete	26
4.4.8	Interessen Einwohnergemeinde.....	27
4.4.9	Interessen Grundeigentümerinnen & Grundeigentümer.....	28
5	Interessensabwägung.....	29
5.1	Naturgefahrenkarte	29
5.2	Gewässerraumfestlegung	29
5.2.1	Privatgewässer Dyg.....	29
6	Planungsverfahren	31
6.1	Kantonale Vorprüfung	31
6.2	Öffentliche Mitwirkung.....	31
6.3	Beschlussfassung	31
6.4	Auflage- und Einspracheverfahren	31
7	Beschlussfassung Planungsbericht	32

Anhang

- Stellungnahme zum kantonalen Vorprüfungsbericht (folgt nach kantonomer Vorprüfung)
- Mitwirkungsbericht (folgt nach Mitwirkung)

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1	bus	31.01.2025	Rahmenbedingungen
2	bus	24.07.2025	kantonale Vorprüfung
3	bus	17.03.2026	Öffentliche Mitwirkung

Planungsbericht

1 Ausgangslage

1.1 Gewässerraum – Ziel und Wirkung

1.1.1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

1.1.2 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewisser Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

1.1.3 Wirkung des Gewässerraums

Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

Bauen im Gewässerraum

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen

freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Nach eingehender Prüfung des Einzelfalls kann unter Umständen eine Ausnahme für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) gewährt werden, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind, ebenfalls unter positiver Prüfung des Einzelfalls, Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109a des RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Zulässig sind Umnutzungen, bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten) sowie leichte Umbauten und Erweiterungen, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

Zulässige Ausnutzung

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden öffentlichen Anlage (z.B. Rasensportplätze oder Schrebergärten) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

1.2 Gefahrenzonen – Ziel und Wirkung

1.2.1 Ausgangslage

Im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 wird in Art. 15 festgehalten, dass Bauzonen Land umfassen, welche sich für Überbauung eignet. Ebenso wird in Art. 3 RPG festgehalten, dass Wohnzonen vor schädlicher Einwirkung möglichst verschont werden sollen. Um diese bundesrechtlichen Vorgaben kantonal umzusetzen, verlangt das kantonale Waldgesetz (kWaG §13 Abs. 3) vom 11. Juni 1998 vom Kanton, Naturgefahrenkarten zu führen. Seit 2011 werden im Kanton Basel-Landschaft Naturgefahrenkarten für jede Gemeinde berechnet und den Planungsbehörden zur Verfügung gestellt. Die Naturgefahrenkarten zeigen, welche Siedlungsgebiete von welchen der drei Naturgefahren Wasser, Rutschung oder Steinschlag wie stark betroffen sind. Für die Kategorisierung einer Naturgefahr in eine der drei Gefahrensstufen «gering, mittel und erheblich» wird neben der Intensität des Ereignisses auch dessen Eintretenswahrscheinlichkeit hinzugezogen. § 30 des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 liefert die Definition der Gefahrenzonen, aus den Planungsanweisungen des Kantonalen Richtplans

(Objektblatt L1.3 Naturgefahren) geht die Forderung zur Festlegung der notwendigen planerischen und baurechtlichen Schutzbestimmungen in der kommunalen Nutzungsplanung (Festlegung im Zonenplan und -reglement) hervor.

1.2.2 Ziel der Naturgefahrenkarte

Mit der Integration der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung sollen die Erkenntnisse über gefährdete Räume im Siedlungsgebiet, die in den Naturgefahrenkarten zusammengefasst sind, in die öffentlich-rechtlichen Planungsinstrumente einfließen und dadurch grundeigentümergebunden werden. Die technische Reduktion des Gefahrenpotentials durch Schutzbauten weicht somit einem raumplanerischen Ansatz. Dieser will das Schadenpotential von Naturkatastrophen, die trotz vorhandener Schutzmassnahmen stattfindenden, durch Planung der Siedlungsentwicklung verringern. Es geht also um die Verminderung des Schadenspotentials von Naturgefahren durch die Raumplanung bzw. die Nutzungsplanung.

1.2.3 Wirkung der Naturgefahrenkarte

Die Naturgefahrenkarte dient als Grundlage für die Erarbeitung von Nutzungs- und Sondernutzungsplänen, für die Beurteilung von Baugesuchen und der Erarbeitung technischer Sicherungsmassnahmen. Ist eine Bauzone durch Naturgefahrenprozesse betroffen, kann sich die Eignung der Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG ändern und die Bebaubarkeit eingeschränkt werden.

In *bebauten Baugebieten*, die einer erheblichen Gefahr einer der drei Naturgefahren ausgesetzt sind, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden. Bei mittlerer Gefährdung gilt dies bei neu zu erstellenden Gebäuden, wobei die in den Zonenvorschriften festgeschriebenen Massnahmen umgesetzt werden müssen.

In *nicht überbauten Baugebieten* bedeutet die Überlagerung durch eine Zone mit erheblicher Gefährdung, dass die Bauzone ausgezont bzw. bei teilweiser Überlagerung der Baubereich durch Baulinien eingeschränkt werden muss. Bei mittlerer Gefährdung der Parzelle darf diese nur bebaut werden, wenn kein sicherer Alternativstandort vorhanden ist. Bei einer Bebauung müssen die in den Zonenvorschriften festgeschriebenen Massnahmen umgesetzt werden.

Nichtbauzonen dürfen bei Überlagerung durch Gefahrenzonen mit mittlerer bis erheblicher Gefährdung nicht eingezont werden, wobei bei der mittleren Gefährdung dieselbe Ausnahme gilt wie bei den nicht überbauten, bestehenden Bauzonen.

Bei geringer Gefährdungsstufe bestehen keine Einschränkungen betreffend Nutzung der Bauzonen oder Einzonungen. Lediglich auf den Verzicht von besonders vulnerabler Infrastruktur sollte geachtet werden.

2 Ziel und Inhalt der Planung

2.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden der Gewässerraum und die Naturgefahrenkarte im Siedlungsgebiet sowie teilweise im angrenzenden Landschaftsgebiet der Gemeinde Reigoldswil in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und so öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Festlegung Gewässerraum

Durch die Festlegung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde wird der zurzeit rechtskräftige provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben. Bereits heute existiert der in den Plänen ebenfalls dargestellte Gewässerraum nach Übergangsbestimmung, welcher dieselben nutzerischen Einschränkungen mit sich bringt wie der kommunal festzulegende. Die Umsetzung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung erlaubt es jedoch, innerhalb eines klar definierten gesetzlichen Rahmens auf die lokalen Gegebenheiten einzugehen und den Gewässerraum insgesamt zu verkleinern. Dadurch können die Einschränkungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer reduziert werden.

Festlegung Naturgefahrenkarte

Die Integration der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung bewirkt die Grundeigentümergehörigkeit der damit einhergehenden Schutzmassnahmen. Durch diese Mutation kann die kommunale Umsetzung der Schutzziele sichergestellt werden. Die Naturgefahrenkarte wird bereits heute im Baugesuchsverfahren geprüft und die Umsetzung der Schutzmassnahmen durchgesetzt. Die Übernahme in die kommunale Nutzungsplanung stellt die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben dar, ohne dass für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zusätzliche Einschränkungen entstehen.

2.2 Planungsunterlagen

Die vorliegende Planung besteht aus den Dokumenten:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum
- Zonenplan Siedlung. Mutation Gefahrenzonen
- Zonenreglement Siedlung. Mutation Gefahrenzonen
- Planungsbericht
- Orientierender Nachführungsplan

Die Ausweisung des Gewässerraumes und die Integration der Naturgefahrenkarte erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Im Zentrum steht dabei die Mutation des Zonenplans Siedlung und den jeweiligen Reglementen. Zusätzlich wird der Zonenplan Landschaft (ZPL) dort mutiert, wo dies die Einheit der Planung verlangt.

Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Der Nachführungsplan dient lediglich zur Orientierung, ist also nicht rechtsverbindlich. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und sind ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

2.3 Bestandteile der Mutation Gewässerraum

Die Gemeinde Reigoldswil verzeichnet 10 Fliessgewässer, welche den Perimeter des Zonenplans Siedlung durchfliessen und somit auch zwingender Bestandteil der Mutation sind. Dies betrifft folgende Gewässer: Das Grundbächli, das Staacherbächli, das Privatgewässer Dyg, der Ämlisbach, der Rüschelbach, das Wannenbächli, das Wolbächli, das Mettlimattbächli und die Hintere Frenke.

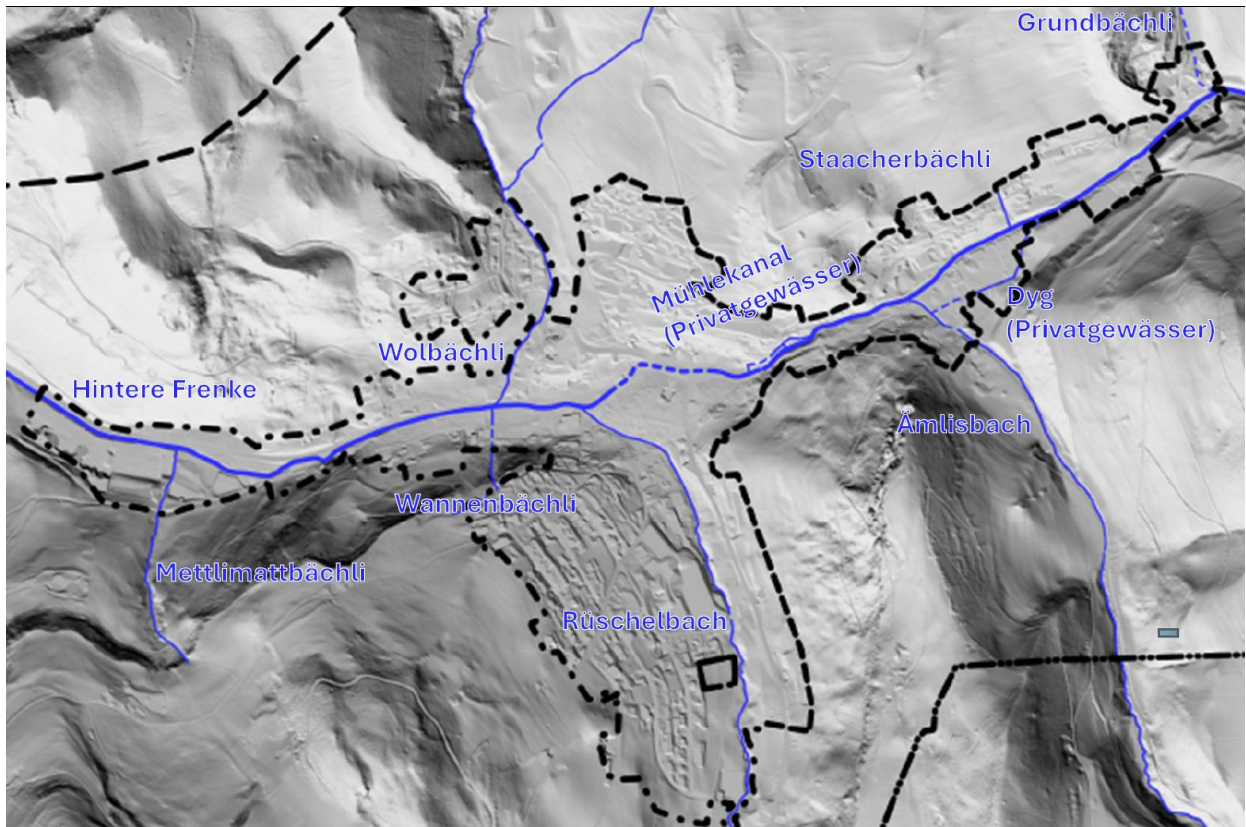


Abb. 1: Gewässer im Perimeter Zonenplan Siedlung von Reigoldswil (GeoView, 2025)

Der Gewässerraum aller Gewässer, die im Perimeter des Zonenplans Landschaft liegen, wird grundsätzlich durch den Kanton festgelegt, sofern die Festlegung nicht freiwillig von der Gemeinde übernommen wird. Auf ausdrücklichen Wunsch des Amts für Raumplanung wurden entlang des Wannenbächlis auf den Parzellen Nr. 421, 403, 423 und 805 sowie entlang der Hintere Frenke auf den Parzellen 1120, 813, 1118 und 233 Gewässerräume im Zonenplan Landschaft durch die Gemeinde festgelegt. Die Parzelle 1120 liegt zudem im Baugebiet, weshalb eine Festlegung des Gewässerraums durch die Gemeinde zwingend erforderlich ist. Die Parzelle Nr. 1118 war im früheren Zonenplan Landschaft noch als Bauzone (OeWA-Zone) ausgewiesen und wurde im Rahmen der letzten Revision (genehmigt am 18. Oktober 2016) der Landwirtschaftszone zugewiesen. Aufgrund dieser Umzonung wurde durch den Kanton in diesem Bereich bislang noch kein Gewässerraum festgelegt, was mit vorliegender Planung bereinigt wird.

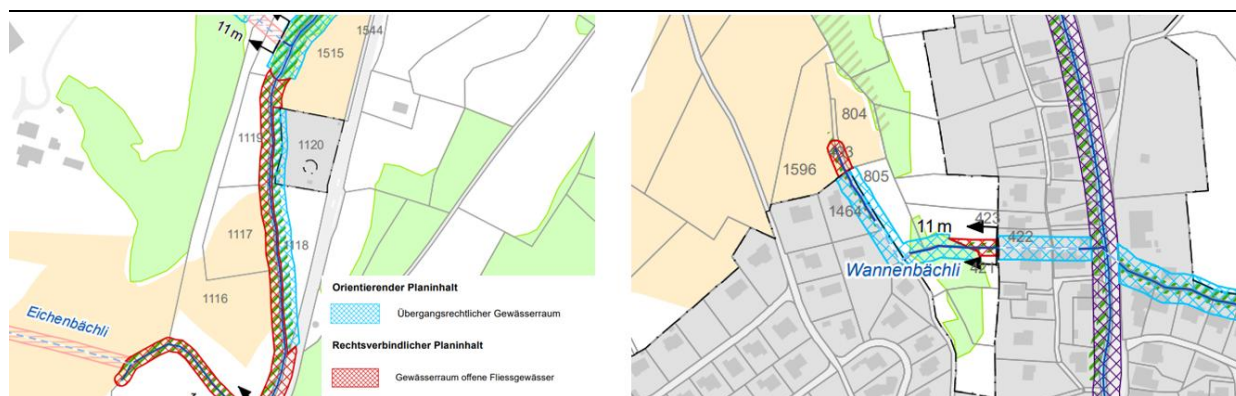


Abb. 2: Ausschnitt kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Los 1 Frenkentaler (Kanton BL, 2025)

Für den nördlichen Abschnitt der Unteren Frenke ab dem Dorfplatz (Parzelle Nr. 147) wurde bereits im Jahr 2022 im Rahmen eines kantonalen Hochwasserschutzprojekts ein Gewässerraum festgelegt. Der entsprechende Bereich ist in der nachfolgenden Abbildung rot dargestellt.

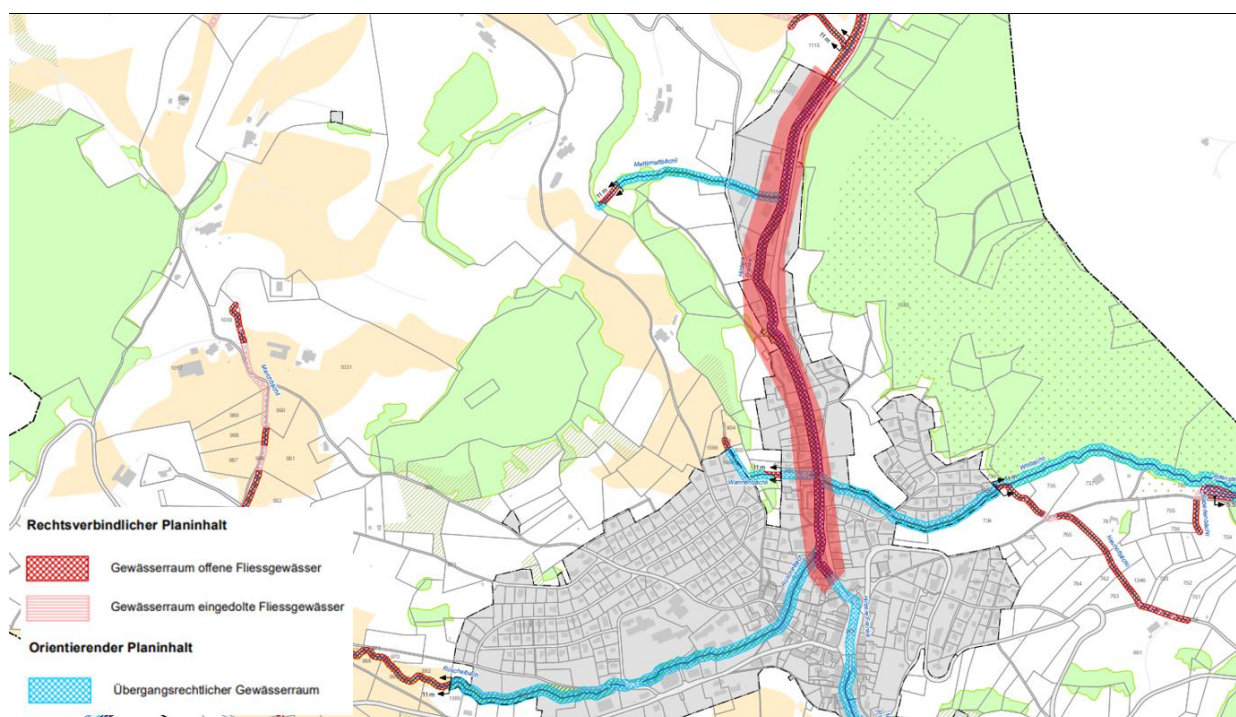


Abb. 3: Ausschnitt kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum Los 1 Frenkentaler (Kanton BL, 2026)

Der Mühlekanal befindet sich in privatem Eigentum und ist gemäss Nachführungsgeometer der Amtlichen Vermessung (Sutter Ingenieur- und Planungsbüro) nicht mehr vorhanden und deswegen mit der Nachführung der Amtlichen Vermessung am 16.01.2023 entfernt worden. Aus diesen Gründen verzichtet die Gemeinde auf eine Festlegung eines Gewässerraums. Jedoch wird auf den Parzellen Nrn. 293, 498 und 501 der Gewässerraum auf die sich darauf befindende Uferschutzzone erweitert.

Da die Bestimmungen zum Gewässerraum in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung abschliessend geregelt sind, werden das Zonen- und Teilzonenreglement diesbezüglich nicht mutiert. Der Verweis auf Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wird in der Legendenbeschriftung in den Plänen vorgenommen.

2.3.1 Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes

Theoretische Berechnung

Die minimale Breite des Gewässerraumes wird nach den Vorgaben von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung durch dessen natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt. Je nach Zustand des Gewässers wird der Wert der effektiven Gerinnesohlenbreite abgeleitet. Der Gewässerraum muss jedoch mindestens 11 m betragen. So weisen beispielsweise natürliche, mäandrierende Gewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität und verbaute, künstlich begradigte eine eingeschränkte bis fehlende Breitenvariabilität auf. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat die Daten zum Gewässerzustand der einzelnen Fließgewässer erhoben. Sowohl die Gewässersohlenbreite wie auch die Wasserspiegelbreitenvariabilität (Angabe des Gewässerzustands von ausgeprägt bis fehlend) sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar. Die Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern richtet sich nach Art. 41b der GSchV.

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Daraus abgeleitete Gewässerraumbreite
< 2 m	11 m
2 – 15 m	$2,5 * nGSB + 7 \text{ m}$
> 15 m	Einzelfall, mind. nGSB + 30 m

Tabelle 1: Herleitung Gewässerraumbreiten aus der nGSB

Gewässerraumbreite in Reigoldswil

Die Gewässerraumbreite wurde gemäss Tabelle 2 aus der Breitenvariabilität und der Gerinnesohlenbreite nach den Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum berechnet.

Gewässername	Verlauf	Breitenvariabilität	GSB [m]	nGSB [m]	Breite GWR [m]
Mettlimattbächli ¹	offen	nicht bestimmt	1.0	2.0	12.0
Wannenbächli, Abschnitt 1 ¹	eingedolt	nicht bestimmt	0.3	0.6	11.0
Wannenbächli, Abschnitt 2 ¹	offen/eingedolt	nicht bestimmt	0.3	0.6	11.0
Wolbächli, Abschnitt 1	offen	ausgeprägt	1.2	1.2	11.0
Wolbächli, Abschnitt 2	offen	eingeschränkt	1.0	1.5	11.0
Rüschelbach, Abschnitt 1	offen	keine	1.0	2.0	12.0
Rüschelbach, Abschnitt 2	offen	ausgeprägt	2.0	2.0	12.0
Rüschelbach, Abschnitt 3 ²	Überdeckung	nicht bestimmt	2.0	2.0	12.0
Rüschelbach, Abschnitt 4	offen	ausgeprägt	2.0	2.0	12.0
Hintere Frenke, Abschnitt 1 ¹	eingedolt	nicht bestimmt	2.0	4.0	17.0
Hintere Frenke, Abschnitt 2	offen	eingeschränkt	2.0	3.0	14.5
Ämlisbach, Abschnitt 1	offen/eingedolt	keine	1.2	2.4	13.0
Ämlisbach, Abschnitt 2 ²	Überdeckung	nicht bestimmt	1.0	2.0	12.0
Ämlisbach, Abschnitt 3	offen	keine	1.0	2.0	12.0
Staacherbächli ¹	eingedolt	nicht bestimmt	0.3	0.6	11.0
Grundbächli ¹	eingedolt	nicht bestimmt	0.3	0.6	11.0

Tabelle 2: GSB = Gerinnesohlenbreite, nGSB = natürliche Gerinnesohlenbreite, GWR = Gewässerraum

¹ Effektive Gerinnesohlenbreite (GSB) ist im Datensatz Gewässerzustand nicht enthalten (siehe Kapitel 2.3.2)

² Verkehrsübergänge wie Brücken sind Überdeckungen und gelten nicht als eingedolte Gewässerabschnitte.

Die berechneten Gewässerraumbreiten (vgl. Tabelle 2) entsprechen den Minimalbreiten, die für die Festlegung des Gewässerraums massgebend sind. An Stellen, an denen eine Abstimmung mit der Uferschutzzone erforderlich ist oder die roten Gefahrenzonen eine Verbreiterung notwendig machen, wird von der berechneten Breite abgewichen.. Die Breite wird dabei jedoch nicht verringert, sondern nur vergrössert.

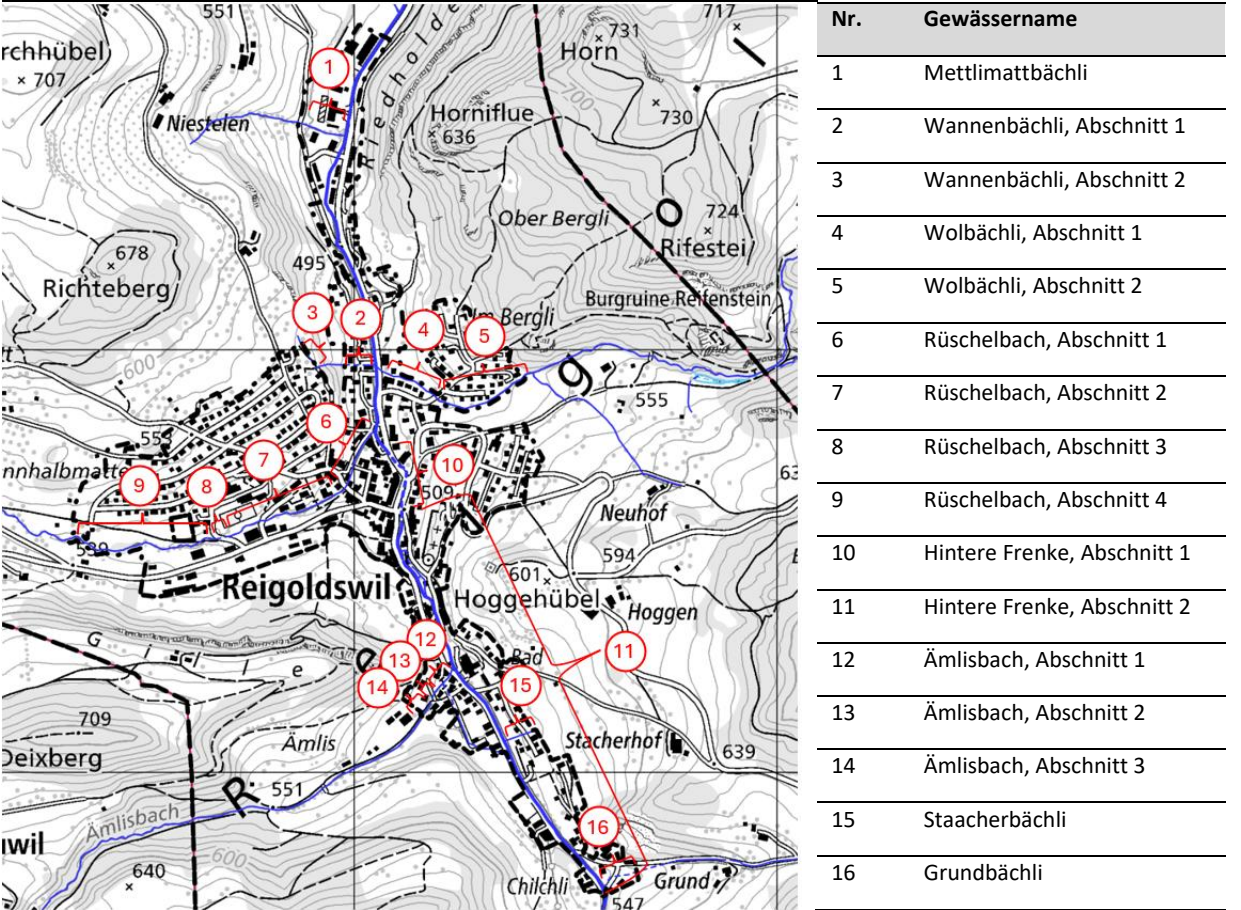


Abb. 4: Einteilung Gewässerabschnitte nach Datensatz «Wasserspiegel Breitenvariabilität» des Amts für Umweltschutz und Energie BL. Achtung: ein weiterer Abschnitt befindet sich nördlich innerhalb des Zonenplans Landschaft im Gebiet Untere Bachmatte (Quelle: GeoView BL, 2025; Darstellung: Jermann AG, 2025)

2.3.2 Besondere Festlegung Gewässerraum

Gewässer mit fehlender effektiven Gerinnesohlenbreite

Die Berechnung der Gewässerraumbreite sowie die Ermittlung der effektiven Gerinnesohlenbreite und der Breitenvariabilität basieren auf dem Datensatz Gewässerzustand. Falls Angaben zur Breite einer Dole fehlen, ist gemäss der Arbeitshilfe Gewässerraum Merkblatt B4 (fortan Arbeitshilfe genannt | S. 2) die Dolenbreite aus dem Leitungskataster zu übernehmen. In der vorliegenden Planung wurde die Breite jedoch aus der Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung übernommen. Dies betrifft den Abschnitt 1 des Wannenbächlis sowie das Grundbächlis.

Für Dolen mit einer Länge unter 50 m sieht das obengenannte Merkblatt (S.2) ausserdem vor, die Gerinnesohlenbreite des oberhalb gelegenen Abschnitts zu übernehmen. Diese Regelung wird für das Staacherbächli, den Abschnitt 2 des Ämlisbachs, den Abschnitt 3 des Rüschelbachs sowie den Abschnitt 2 des Wannenbächlis angewendet.

Laut dem Datensatz zum Gewässerzustand wurde für das offen fliessende Mettlimattbächli keine effektive Gerinnesohlenbreite definiert. Zudem ist das Gewässer sehr kurz, sodass keine Vergleichsstrecke gemäss der Arbeitshilfe (Merkblatt B4, S. 2) bestimmt werden kann. Daher wird eine effektive Gerinnesohlenbreite von 1 m angenommen. Gemäss der Arbeitshilfe (Merkblatt B1, S. 4) ergibt sich daraus eine Gewässerraumbreite von 12 m. Dieser Wert von 1 m entspricht der durchschnittlichen Bachbreite, basierend auf der Bodenbedeckung aus den Daten der amtlichen Vermessung.

Für den eingedolten Abschnitt 2 der Hinteren Frenke wird eine Gerinnesohlenbreite von 2 m verwendet. Diese orientiert sich an der Gerinnesohle der vorgelagerten und nachgelagerten offenen Bachabschnitte. Die gemäss amtlicher Vermessung ermittelte Breite der Dole ist für die Beurteilung des Gewässerabschnitts nicht repräsentativ bzw. der daraus resultierende Gewässerraum nicht verhältnismässig. Durch diese Festlegung ergibt sich zudem dieselbe Gewässerraumbreite von 17 m, welche auch unterhalb des Dorfplatzes durch den Kanton festgelegt wurde (siehe Kapitel 2.3 weiter oben).

Anpassung an die Uferschutzzone

In der vorliegenden Planung wurden die bestehenden Uferschutzzonen des Zonenplans Siedlung berücksichtigt, indem der Gewässerraum entsprechend auf die Uferschutzzonen ausgeweitet wurde. Die theoretisch gemäss Tabelle 2 berechneten Gewässerraumbreiten wurden an den Stellen verbreitert, an denen Uferschutzzone und Gewässerraum nicht deckungsgleich waren. Beträgt die Differenz weniger als 30 cm, wird der Gewässerraum auf die Uferschutzzone verschoben und von dort aus eine neue, parallele Linie mit der in Tabelle 2 berechneten Breite gezogen. Ist die Differenz grösser als 30 cm, wird der Gewässerraum auf der entsprechenden Seite angepasst, ohne die auf der gegenüberliegenden Seite gemäss Tabelle 2 berechnete Breite zu korrigieren. Somit wird die berechnete Gewässerraumbreite nie unterschritten und der Gewässerraum nur marginal verschoben.

Mettlimattbächli

Aufgrund der starken Mäandrierung des Mettlimattbächlis wurde für die Festlegung des Gewässerraums eine leicht generalisierte Gewässerachse verwendet. Dadurch konnte die Form des Gewässerraums vereinfacht und die Bebaubarkeit der angrenzenden Grundstücke verbessert werden.

Rüschelbach & Ämlisbach

Der Rüschelbach sowie der Ämlisbach münden in der Kernzone in die Hintere Frenke. Entlang dieser in der Kernzone verlaufenden Abschnitte weist die Naturgefahrenkarte für beide Bäche eine Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung für Überschwemmung aus. Die Hochwasserproblematik ist in diesen

Bereichen der Kernzone reell. So sind z.B. im kantonalen Wasserbaukonzept für den Rüschelbach entsprechende Massnahmen zum Hochwasserschutz mit hoher Priorität festgelegt. Nach Art 41. A Abs. 3 lit. a GSchV muss die Gewässerraumbreite erhöht werden, soweit dies für den Hochwasserschutz notwendig ist. Entsprechend der Auslegung des Kantons Basel-Landschaft muss der Gewässerraum auf die Ausdehnung des erheblichen Gefahrenbereichs Überschwemmung gemäss Gefahrenkarte erweitert werden. Da der rote Gefahrenbereich Überschwemmung seinerseits die bauliche Entwicklung der betroffenen Parzellen bereits einschränkt (die Einhaltung der unter Kapitel 1.2 erläuterten bzw. im Mutationsreglement Zonenvorschriften Siedlung festgelegten Vorgaben werden im Baugesuchsverfahren bereits heute durch die Gebäudeversicherung Basel-Landschaft geprüft) und der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen ebenfalls bereits heute seine Wirkung entfaltet, sind die Einschränkungen durch den kommunal festzulegenden Gewässerraum jedoch gering.

Hintere Frenke

Für den Bereich der Hinteren Frenke auf Höhe der Parzelle Nr. 294, unmittelbar bevor der Bach unterirdisch unter dem Dorfplatz durchgeführt wird, weist die Naturgefahrenkarte eine Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung für Überschwemmung aus. Diese lokale Schwachstelle ist auf die unzureichende Durchflusskapazität der in unmittelbarer Nähe gelegenen Brücke zurückzuführen, bei der es bei hohen Abflussmengen zu Verklausungen kommen kann. Die Ursache der Gefährdung kann somit nicht durch einen breiteren Gewässerraum behoben werden. Entsprechend genügt der durch den Gewässerraum mit Minimalbreite gesicherte Raum für Hochwassermassnahmen. Der Gewässerraum wird an dieser Stelle nicht auf den Gefahrenbereich vergrössert. Gemäss der Interessensermittlung (siehe Kapitel 4) stehen dem keine überwiegenden Interessen entgegen. Zudem sind keine sensiblen Infrastrukturen betroffen.

2.4 Bestandteile der Mutation Naturgefahrenkarte

In der Gemeinde Reigoldswil bestehen Einträge für alle drei in den Gefahrenkarten behandelten Naturgefahren Wasser, Steinschlag und Rutschung.

Die Integration der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung erfolgt nur innerhalb des Zonenplans Siedlung. Bei der Gefährdung durch Überschwemmung werden alle drei Gefahrenstufen gering, mittel und erheblich in den Zonenvorschriften berücksichtigt. Bei den Gefährdungen Steinschlag und Rutschung werden hingegen nur mittlere und erhebliche Gefährdungen umgesetzt, geringe Gefährdungen bleiben unberücksichtigt. Das Zonenreglement wird entsprechend ergänzt durch allgemeine Bestimmungen zu den Gefahrenzonen sowie durch spezifische Regelungen zu den Gefahrenzonen Überschwemmung, Rutschung und Steinschlag.

2.4.1 Hintere Frenke (Gefahrenzone Überschwemmung)

An der Hinteren Frenke wurden durch den Kanton ab dem Dorfplatz Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt. Die in der Gefahrenkarte enthaltenen Gefahrenzonen basieren auf Berechnungen mit Stand 2022. Da die Schutzmassnahmen erst kürzlich abgeschlossen wurden, sind die in der Naturgefahrenkarte dargestellten Gefahren nicht mehr aktuell und werden im Rahmen dieser Planung nicht in die Nutzungsplanung übernommen. Die Gemeinde Reigoldswil wird beim Amt für Wald und Wild, welches für die Erstellung der Gefahrenkarte zuständig ist, die Überarbeitung der Gefahrenkarte veranlassen. Die überarbeitete Gefahrenkarte wird zur gegebenen Zeit mittels einer Mutation der Zonenvorschriften Siedlung ergänzt.

Zur Abgrenzung der Gefahren, die von der Hinteren Frenke sowie den in sie einmündenden Fliessgewässern ausgehen, wurden die Fliesstiefenkarten herangezogen. Diese dienen dazu, den Gefährdungsurprung bestmöglich zu identifizieren und die entsprechenden Abtrennungen vorzunehmen.

2.4.2 Bestehende Gefahrenzonen

Mit den Mutationen gemäss RRB Nr. 1051 vom 08.07.2014 und RRB Nr. 1264 vom 17.09.2024 wurden auf den Parzellen Nr. 1271, 1883 und 415 die Gefahrenzonen Überschwemmung festgelegt und die entsprechenden Bestimmungen ins Zonenreglement aufgenommen. Für diese Grundstücke wurden spezifische Hochwasserkoten definiert, die verbindlich sind. Die bisherigen Regelungen für diese Grundstücke bleiben weiterhin gültig. Für alle übrigen Parzellen gelten die neuen Bestimmungen des Zonenreglements, wobei im Rahmen des Baugesuchs der Nachweis der jeweiligen Hochwasserkote zu erbringen ist.

3 Organisation und Ablauf der Planung

3.1 Projektpartner

Die Festlegung des Gewässerraums und der Naturgefahren im Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft, sowie der Mutation der jeweiligen Reglemente wurde von der Einwohnergemeinde Reigoldswil in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim ausgearbeitet.

3.2 Wesentliche Planungsschritte

Juli 2025	Freigabe Gemeinderat
Juli – November 2025	kantonale Vorprüfung
Mai / Juni 2026	öffentliche Mitwirkung
Juli 2026	Bereinigung
August 2026	Freigabe Mitwirkungsbericht und Stellungnahme Vorprüfung
Oktober 2026	Beschlussfassung Gemeinderat
Dezember 2026	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
Januar 2027	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
Ab Februar 2027	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

4 Rahmenbedingungen & Interessnesermittlung

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf eidgenössischer Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonomer Ebene

Gewässerraum

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) vom 1. April 2004

Naturgefahrenkarte

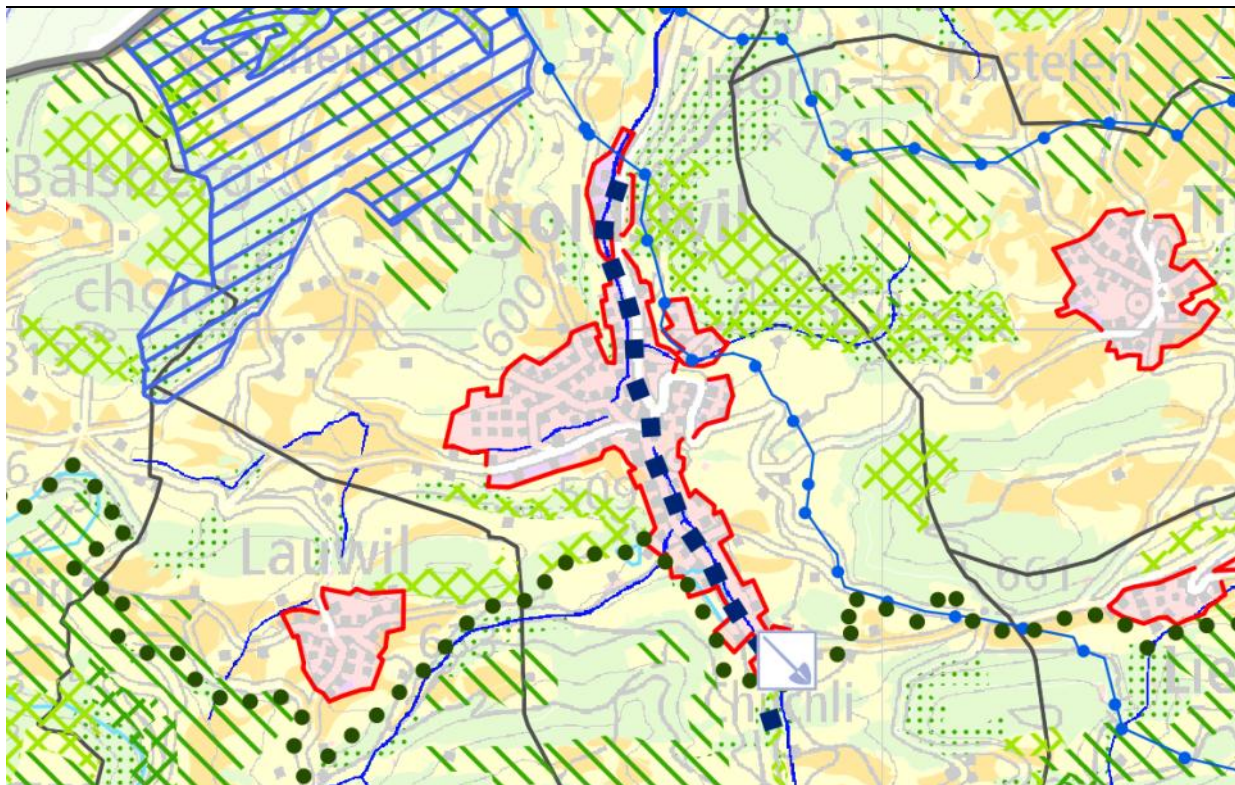
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Kantonales Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998

4.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung

- Zonenplan Siedlung (54/ZPS/3/0) gemäss RRB Nr. 1193 vom 31. August 2010
- Zonenreglement Siedlung (54/ZRS/3/0) gemäss RRB Nr. 1193 vom 31. August 2010
- Zonenplan Landschaft (54/ZPL/2/0) gemäss RRB Nr. 1428 vom 12. Juli 2015
- Zonenreglement Landschaft (54/ZRL/2/0) gemäss RRB Nr. 1428 vom 18. Oktober 2016

4.4 Interessensermittlung

4.4.1 Kantonaler Richtplan



Ausgangslage	Richtplanaussage	Objektblatt	Objekt
••••••••		L 3.3	BLN-Objekte
		L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
		L 2.2	Fruchtfolgeflächen
		L 3.1	Vorranggebiet Natur
		L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
		L 2.3	Schutzwald
		L 1.1	Aufwertung Fließgewässer
		VE 2.3	Rohrleitung
		VE 2.4	Potenzialgebiete für Windparks
		VE 3.1	Deponiestandort

Abb. 5: Ausschnitt Richtplankarte Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (Stand Februar 2025) (Quelle: ARP 2025)

Der kantonale Richtplan scheidet für die Gemeinde Reigoldswil in der Gesamtkarte einen Aufwertungsbereich für Fließgewässer gemäss Objektblättern L 1.1 entlang des grösstenteils offenliegenden Bachlaufs der Hintere Frenke aus. Mittels Aufwertungsmassnahmen sind die Fließgewässer in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten oder soweit möglich wiederherzustellen. Mit dem Raumbedarf für Fließgewässer wird der Raum sichergestellt, welcher von den Gewässern für deren natürliche Dynamik sowie der Erfüllung der ökologischen und landschaftlichen Funktion benötigt wird. Ebenso soll durch den gesicherten Raum die natürliche Hochwasserschutzfunktion erhöht werden. Die heutigen Freiräume entlang der Fließgewässer sollen in ihrer ökologischen Qualität und Hochwasserschutzfunktion aufgewertet

werden. Diese sind soweit möglich zu renaturieren sowie von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Ausnahmen bilden dabei standortgebundene Bauten und Anlagen. Fliessgewässer sind als Gesamtsystem zu betrachten und ihre verschiedenen Funktionen zu koordinieren. Bestehen Zielkonflikte zwischen Gewässerrenaturierung und Grundwasserschutz, so ist dies im Einzelfall zu beurteilen, wobei der Grundwasserschutz im Grundsatz Priorität hat.

Für die vorliegende Planung ist lediglich Objektblatt L 1.1 relevant. Fliessgewässer sollen in ihrem natürlichen Zustand erhalten oder, wenn möglich, wiederhergestellt werden. Sie sind als Gesamtsystem zu betrachten, wobei Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung aufeinander abzustimmen sind. Ab Dorfplatz Flussabwärts wurden bereits wasserbauliche Massnahmen umgesetzt. Ab Dorfplatz Flussaufwärts wurden an diversen Stellen die minimale Gewässerraubbreite (vgl. Tabelle 2) vergrössert und auf die Uferschutzzone angepasst. Der minimale symmetrische Gewässerraum wurde gemäss den Vorgaben der Arbeitshilfe festgelegt. Eine Unterschreitung fand zu keinem Zeitpunkt statt, sodass den Fliessgewässern ausreichend Raum für Aufwertungen zur Verfügung steht.

4.4.2 Naturgefahrenkarte

Hochwasser

Entlang jedes Bachverlaufs in Reigoldswil gibt es Gefahrenzonen. In den meisten Fällen befinden sich die Gebiete links und rechts des Baches in den Zonen für mittlere oder geringe Gefährdung. Dennoch gibt es auch Bereiche, die der Zone für erhebliche Gefährdung zugeordnet sind. Besonders auffällig sind die Bachläufe Rüschelbach und Ämlisbach im Bereich vor der Einmündung in die Hintere Frenke, da dort die rote Zone (Gefährdung erheblich) besonders markant erscheint. Die anderen Zuflüsse in die Hintere Frenke liegen überwiegend in der Zone für mittlere Gefährdung. Entlang der Hintere Frenke treten vereinzelt vergrösserte Bereiche mit erheblicher Gefährdung auf.

Gefahr Steinschlag

Innerhalb des Perimeters ZPS gibt es nur wenige Gefahren durch Steinschlag. Nördlich des Siedlungsgebiets, in den Gebieten «Meiermatt» und «Oberer Bachmatte», besteht eine mittlere Gefährdung, die von einer erheblichen Gefährdungszone weiter hangaufwärts ausgeht. Zudem gibt es vereinzelt geringe Gefährdungen rund um den Perimeter ZPS, die stellenweise kleinflächig in den Perimeter hineinreichen.

Gefahr Rutschung

In der gesamten Gemeinde sind ausschliesslich Gebiete mit geringer Gefährdung ausgewiesen. Ein grosser Teil des Siedlungsgebiets ist zudem mit einem Hinweis auf Erdfall versehen. Die Gefährdung tritt überwiegend an den Hanglagen rund um das Siedlungsgebiet auf, mit Ausnahme des Hangs im Gebiet «Bielgarte».

Die Naturgefahrenkarte definiert Gefahrenzonen, die zur Risikominimierung bei Steinschlag, Rutschungen und Hochwasser beitragen. Sie stellt entsprechende Anforderungen an Bauten und Anlagen innerhalb dieser Zonen. Sowohl für die Festlegung des Gewässerraums als auch für die Mutation der Gefahrenzonen hat die Karte eine grosse Relevanz. Die Gefahrenzonen wurden entsprechend im Zonenplan Siedlung integriert und im Zonenreglement durch Vorschriften ergänzt. Geringe Gefahren durch Rutschungen und Steinschlag wurden dabei nicht berücksichtigt. Der Gewässerraum wurde aufgrund der erheblichen Gefahrenzone (Hochwasser) an gewissen Stellen (vgl. Kapitel 2.3.2) entsprechend erweitert.

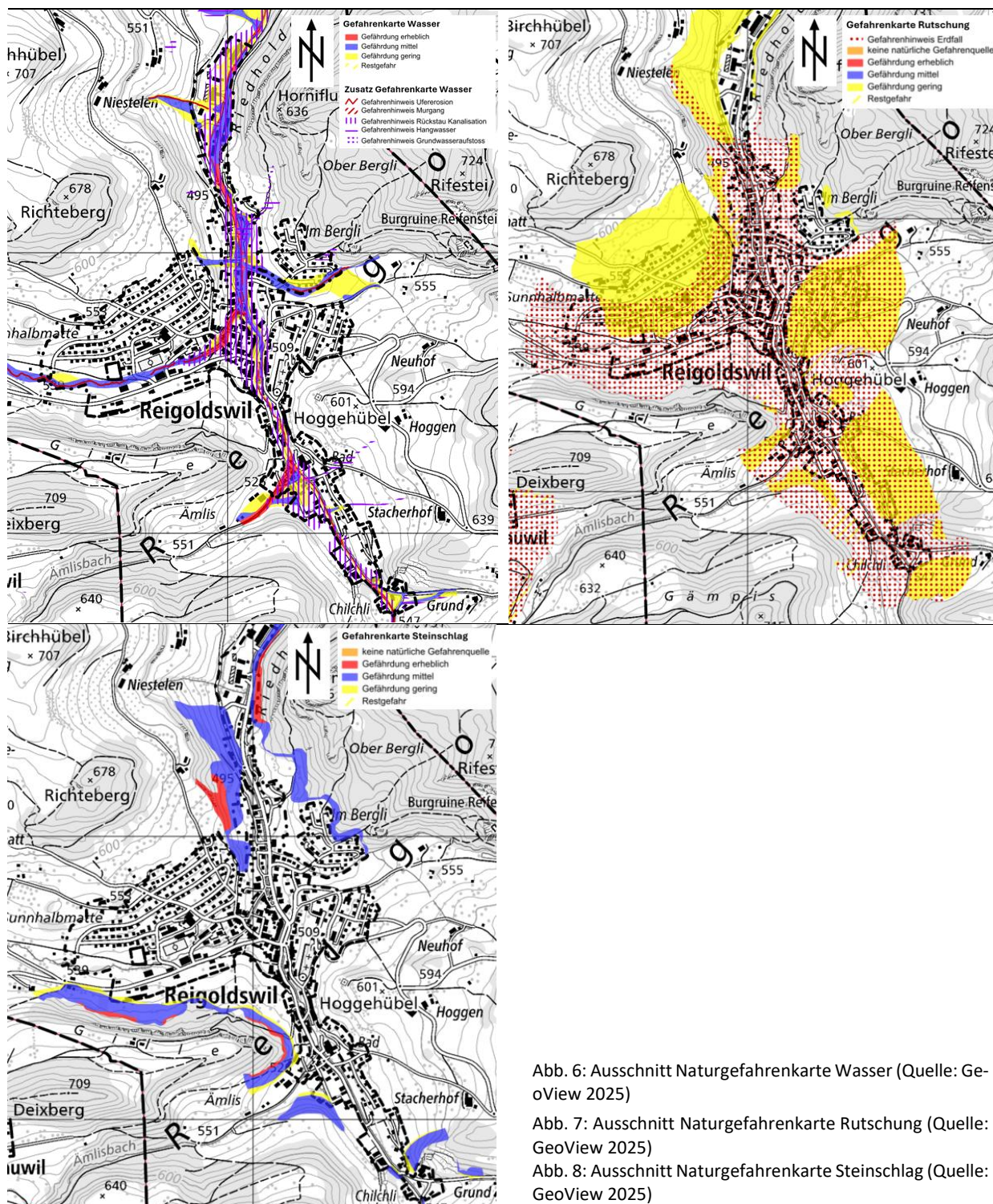


Abb. 6: Ausschnitt Naturgefahrenkarte Wasser (Quelle: GeoView 2025)

Abb. 7: Ausschnitt Naturgefahrenkarte Rutschung (Quelle: GeoView 2025)

Abb. 8: Ausschnitt Naturgefahrenkarte Steinschlag (Quelle: GeoView 2025)

4.4.3 Kantonales Wasserbaukonzept

Gemäss § 10 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) erstellt die kantonale Fachstelle unter der Mitwirkung der Einwohnergemeinden und interessierter Kreise ein Wasserbaukonzept, welches aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierung und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat erlassen. Im Wasserbaukonzept werden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen unterschieden und priorisiert. Hochwasserschutz wird einerseits durch bauliche Massnahmen und andererseits durch

natürliche Retentions- und Überflutungsgebiete erzielt. Mit dem Wasserbaukonzept werden folgende Ziele verfolgt, welche nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Priorisierung dargestellt sind:

- langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Schutz des Menschen und der Sachwerte vor Hochwasser
- Erhalt der ökologischen Lebensräume und Erholungsgebiete

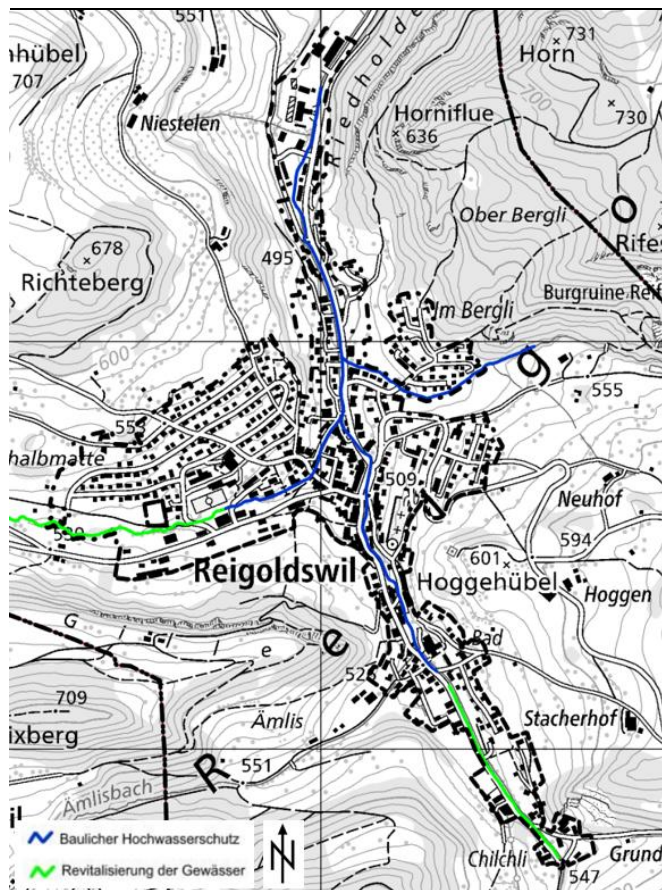


Abb. 9: Ausschnitt Wasserbaukonzept Basel-Landschaft (Quelle: GeoView Januar 2025)

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Reigoldswil sind im Rahmen des Wasserbaukonzepts bauliche Hochwasserschutzmassnahmen an den Bachläufen Rüschelbach, Wolbächli und Hintere Frenke vorgesehen. Zusätzlich sind zwei Revitalisierungsmassnahmen geplant – jeweils am Siedlungsrand entlang der Unteren Frenke und des Rüschelbachs. Der Hochwasserschutz entlang der Hinteren Frenke wurde bereits durch den Kanton realisiert und muss daher nicht weiter berücksichtigt werden. Trotzdem hat das Wasserbaukonzept Einfluss auf die vorliegende Planung: Entlang des Rüschelbachs wird der Gewässerraum auf die deutlich breitere Uferschutzzone ausgeweitet, um Raum für Revitalisierung und Gewässerschutz zu schaffen. Auch am Wolbächli und an der Hinteren Frenke wird der Gewässerraum entsprechend auf die Uferschutzzone ausgeweitet. Der gemäss Arbeitshilfe definierte minimale symmetrische Gewässerraum würde den Interessen der Revitalisierungsplanung jedoch ebenfalls genügen.

4.4.4 Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung

Die gesetzliche Grundlage für die Revitalisierungsplanung bildet die Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche den Kantonen vorschreibt, zu revitalisierende Gewässerabschnitte und die zugehörigen Massnahmen und Fristen für 20 Jahre festzulegen. Die Zielsetzungen der Revitalisierungsplanung lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Erhalt, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Arten
- Eindämmung von Neobiota
- Schaffung/Erhalt naturnaher Morphologie und Hydrodynamik der Gewässer und deren Ausgestaltung
- Grossräumige Gewässervernetzung
- Erhalt intakter Habitate
- Aufwertung national und international bedeutsamer Lebensräume
- Umsetzung Schutz- und Entwicklungsziele bestehender Landschaften und Parks
- Erholungsfunktion für Bevölkerung
- Umsetzung gewässerbezogene, integrale räumliche Entwicklungsziele

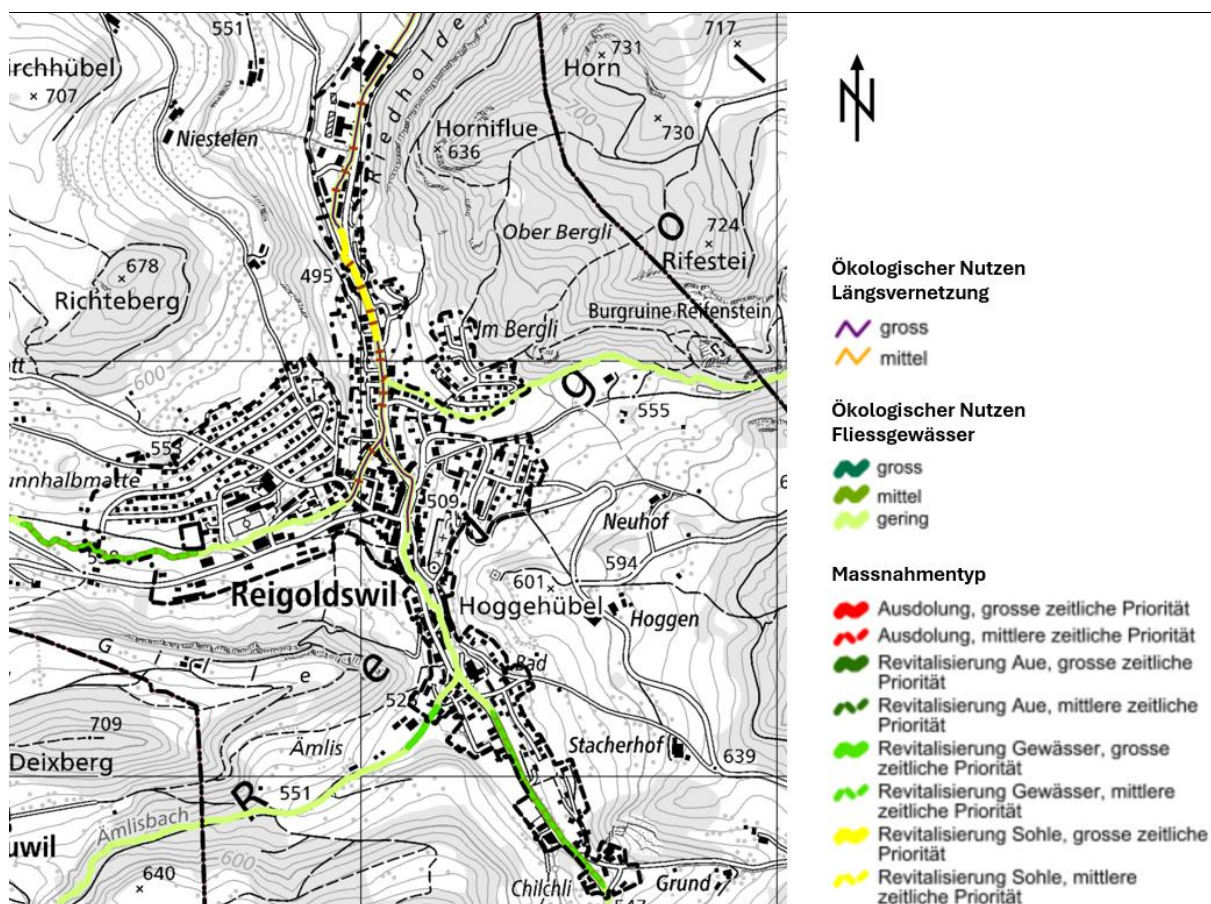


Abb. 10: Ökologischer Nutzen laut strategischer Revitalisierungsplanung (Quelle: GeoView BL 2025)

Die Gewässer wurden ökomorphologisch beurteilt und fünf Massnahmentypen definiert:

- Ausdolung
- Revitalisierung der Sohle
- Revitalisierung des Gewässers
- Revitalisierung der Aue
- Längsvernetzung

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen ökologischen Nutzen, Synergien und Konflikten wurden zeitliche Prioritäten (gering, mittel, gross) für die jeweiligen Massnahmen festgeschrieben. Massnahmen und zeitliche Prioritäten für die einzelnen Gewässer und deren Abschnitte sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar.

Die strategische Revitalisierungsplanung sieht Massnahmen im südlichen Abschnitt der Hinteren Frenke und im östlichen Teil des Rüschelbachs vor (mittlere zeitliche Priorität) sowie im Bereich des Ämlisbachs am Siedlungsrand (hohe zeitliche Priorität). Darüber hinaus sind ab dem Dorfplatz Massnahmen an der Hinteren Frenke vorgesehen, die jedoch aufgrund des bereits erfolgten Ausbaus erfolgten. Am Rüschelbach sowie an der Hinteren Frenke wurde der Gewässerraum auf die jeweils grössere Uferschutzzone ausgeweitet. Ebenfalls am Rüschelbach sowie auch am Ämlisbach wird der Gewässerraum auf die erhebliche Gefährdung Überschwemmung angepasst

4.4.5 Geschützte und schützenswerte Bauten

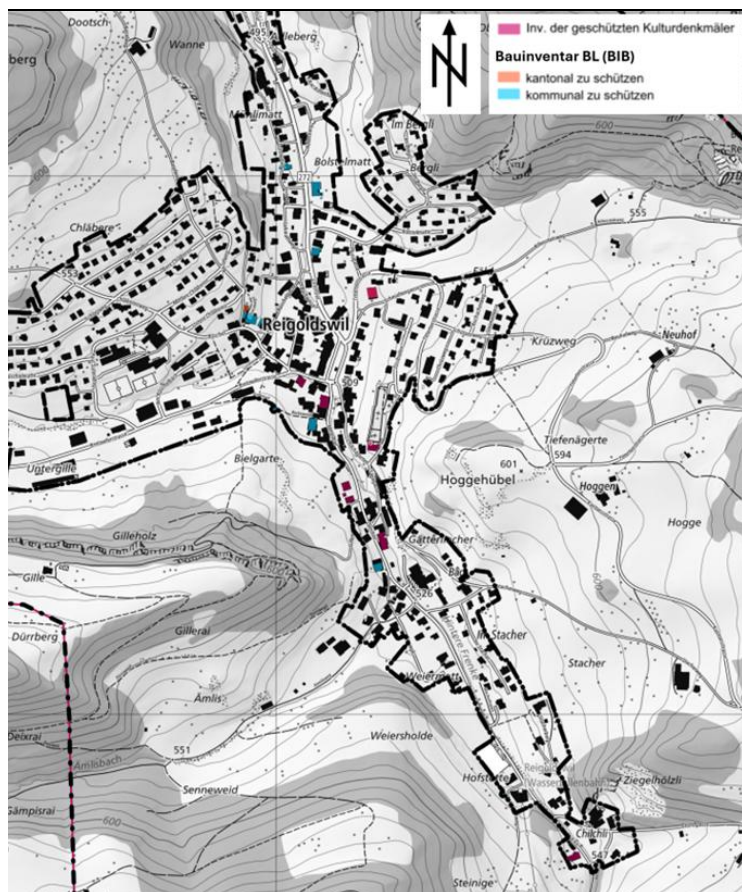


Abb. 11: Kulturobjekte (GeoView BL 2025)

Im Zusammenhang mit dem Gewässerraum sind insbesondere die Gebäude auf den Parzellen Nr. 519 und 520 zu erwähnen, welche gemäss kommunaler Nutzungsplanung als geschützte Bauten eingestuft sind. Auch das Gebäude auf Parzelle Nr. 374 gilt als erhaltenswert (Art. 31/32 ZRS). Alle drei Gebäude überschneiden sich mit dem festgelegten Gewässerraum.

Gemäss Art. 31 Abs. 2 ZRS sind geschützte Bauten vor dem Zerfall zu bewahren und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen sind nur zulässig, wenn die schutzwürdige Substanz gewahrt bleibt und die Arbeiten mit grösster Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Zustands erfolgen. Erhaltenswerte Bauten im Sinne von Art. 32 Abs. 1 ZRS sind aufgrund ihrer Lage und ihres Volumens für das Dorfbild von Bedeutung. Sie sind zu erhalten, sofern dies bautechnisch und im Hinblick auf die Wohnhygiene sinnvoll ist. Für die vorliegende Planung sind diese Gebäude jedoch von untergeordneter Bedeutung, da rechtmässig erstellte Bauten gemäss §109 RBG in ihrem Bestand ohnehin geschützt sind. Einer historischen Baute wird nur dann Bedeutung beigemessen, wenn Massnahmen (Wasserbau, Revitalisierung) umsetzbar sind.

4.4.6 Gewässerraumrelevante Inhalte weiterer Planungen

In den folgenden Abbildungen werden die Naturschutzzonen und Naturobjekte aus den kommunalen Nutzungsplänen dargestellt.

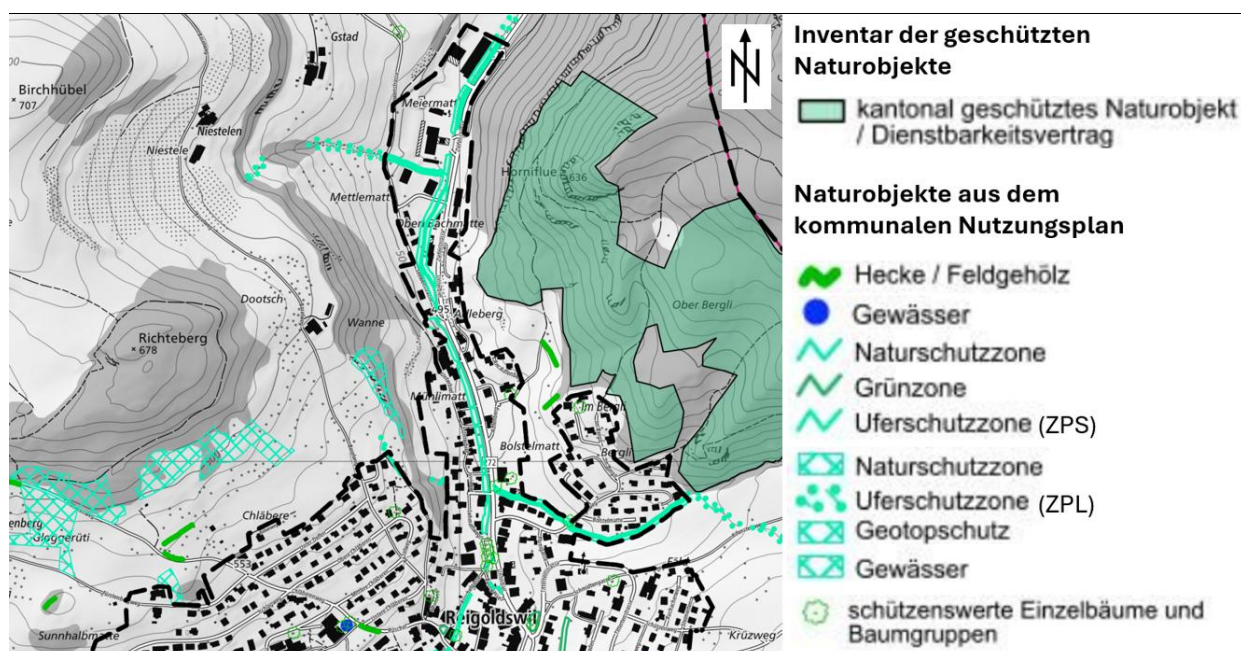


Abb. 12: Planungsrelevante Inhalte der GeoView-Layersammlung «Natur und Landschaft, Schutzgebiete», Ausschnitt Nord (Quelle: GeoView BL 2025)

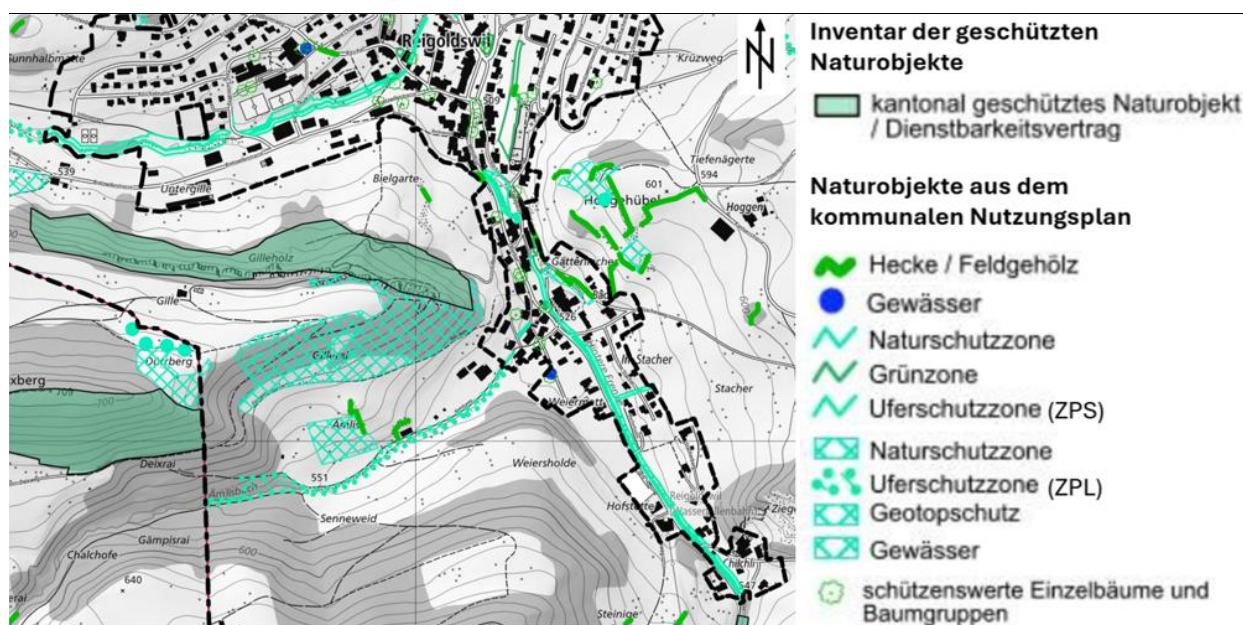


Abb. 13: Planungsrelevante Inhalte der GeoView-Layersammlung «Natur und Landschaft, Schutzgebiete», Ausschnitt Nord (Quelle: GeoView BL 2025)

An allen Fliessgewässern befindet sich eine Uferschutzzone, sofern das Gewässer nicht eingedolt ist oder sich in Bereichen mit erhöhter Siedlungsdichte befindet, in denen Gebäude nahe am Gewässer stehen. Sowohl die Uferschutzzone als auch die Naturschutzzone beim Alters- und Pflegeheim Moosmatt, das

sich in unmittelbarer Nähe zum Gewässer befindet, sind als Naturobjekte im kommunalen Nutzungsplan ausgewiesen.

Darüber hinaus gibt es schützenswerte Einzelbäume und Baumgruppen, die sich teilweise entlang des Gewässers reihen, sowie Grünzonen, die sich unter anderem am Dorfplatz teilweise über dem eingedolten Gewässer oder nördlich des Alters und Pflegeheims Moosmatt unmittelbar am offenen Gewässer befinden.

Zudem umfasst der Perimeter des Zonenplans Siedlung verschiedene schützenswerte Hecken und Feldgehölze, die grösstenteils nicht entlang der Bachläufe liegen.

Uferschutzzonen bezwecken gemäss Art. 52 ZRS den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Von Bedeutung sind grundsätzlich alle Uferschutzzonen, da sie sich direkt entlang eines Gewässers befinden. Ihre Abstimmung mit dem Gewässerraum ist planerisch sinnvoll und wurde entsprechend vorgenommen. Eine Abstimmung mit anderen Naturobjekten ist nicht erforderlich.

In den Abbildungen 12 und 13 sind die BLN-Objekte (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) ersichtlich. Zudem werden das Ornithologische Inventar beider Basel und das Reptilieninventar beider Basel dargestellt. Ersteres erfasst den Zustand der Vogelwelt und definiert Massnahmen zu ihrer Erhaltung. Letzteres dokumentiert den Bestand von Reptilienvorkommen, identifiziert potenzielle Lebensräume und schlägt Schutzmassnahmen vor.

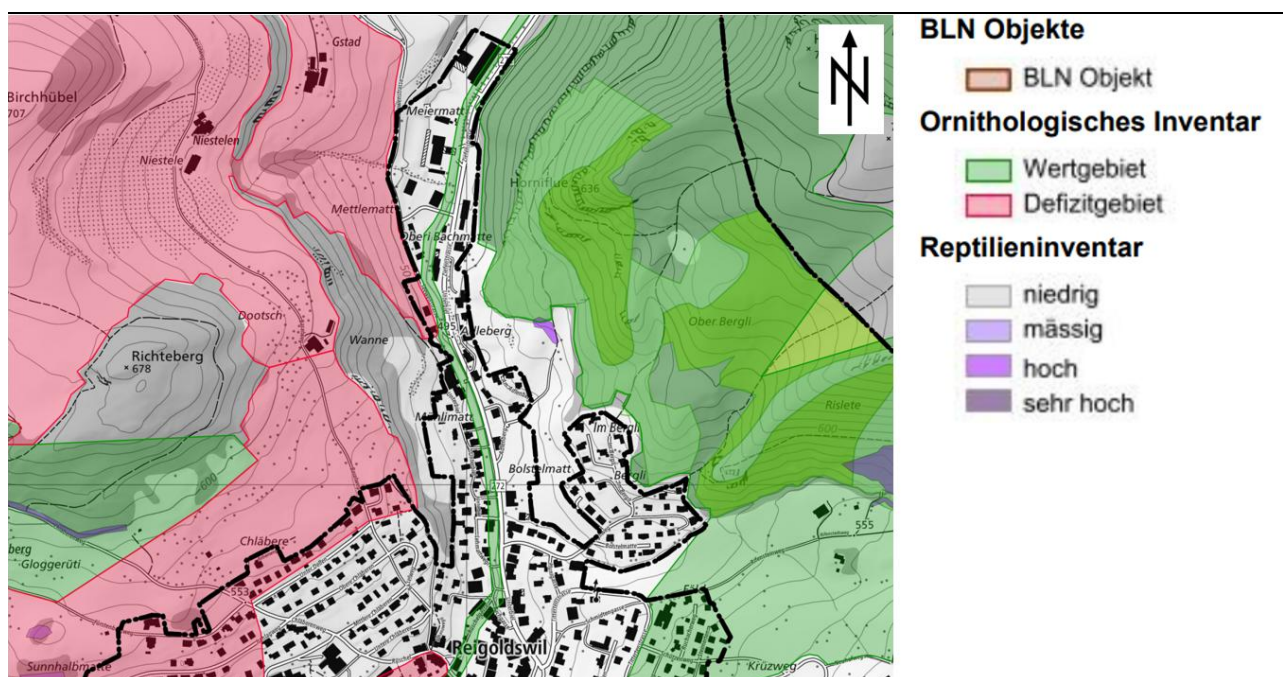


Abb. 14: Planungsrelevante Inhalte der GeoView-Layersammlung «Natur und Landschaft, Lebensräume», Ausschnitt Nord (Quelle: GeoView BL 2025)

In der Nähe des «Grundbächli» befindet sich ein Reptilieninventar, das aufgrund der vorkommenden Arten einem hohen Schutzziel unterliegt. Darüber hinaus liegen mehrere Wertgebiete und Defizitgebiete gemäss dem Ornithologischen Inventar innerhalb des Zonenplans Siedlung. Die Wertgebiete erstrecken sich zudem entlang der Hinteren Frenke und des Rüschelbachs.

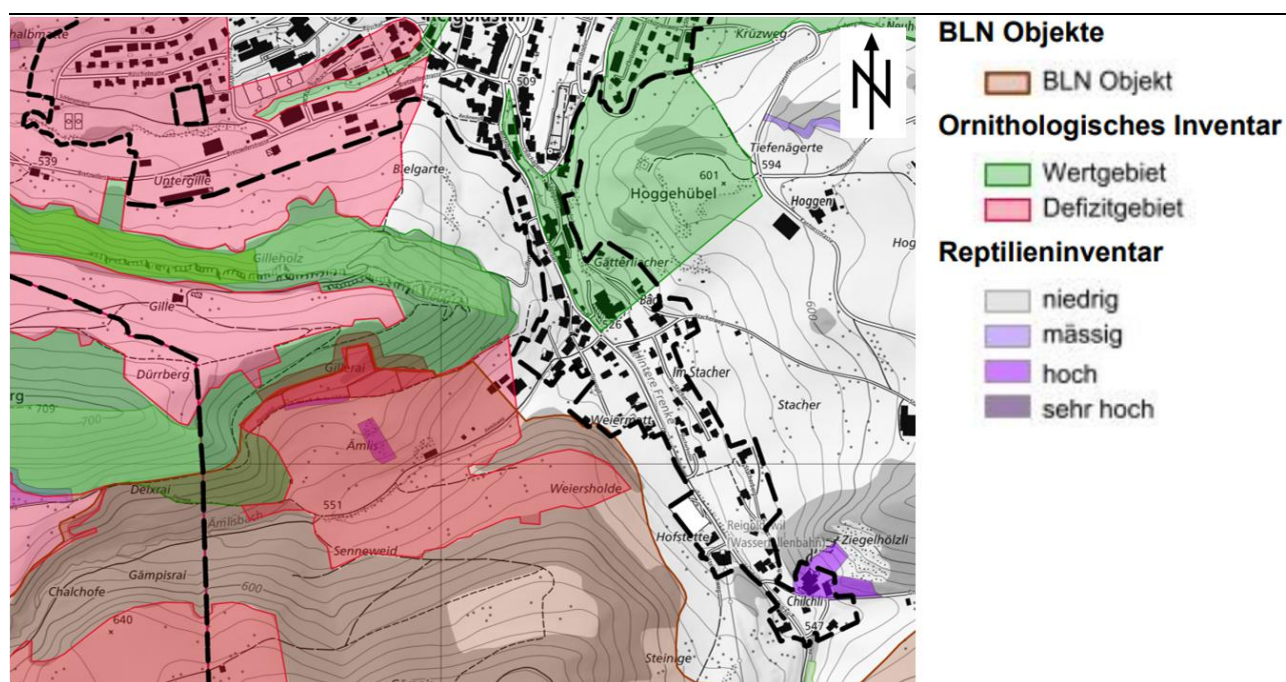


Abb. 15: Planungsrelevante Inhalte der GeoView-Layersammlung «Natur und Landschaft, Lebensräume», Ausschnitt Nord (Quelle: GeoView BL 2025)

Ein kleiner Teil des BLN-Gebiets Belchen-Passwang liegt ebenfalls im Siedlungsgebiet. Aufgrund seiner Lage und geringen Grösse ist er für die vorliegende Planung jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Innerhalb und entlang des Gewässers ist lediglich das ornithologische Inventar von Bedeutung, da es Massnahmen zur Erhaltung der Vogelwelt aufzeigt. Da jedoch der Grossteil der entsprechenden Gebiete bereits innerhalb des Gewässerraums liegt, besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

4.4.7 Stand der Bebauung und Erschliessung und dicht überbaute Gebiete

Der Stand der Überbauung wird vom Amt für Raumplanung Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden seit 2014 jährlich und derjenige der Erschliessung seit 2012 alle 2 Jahre erhoben und publiziert. Diese periodische Erhebung nach Art. 31 der Raumplanungsverordnung zeigt, wo unbebaute Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets liegen und ob diese kurz- (erschlossen) oder längerfristig (unererschlossen) zur Verfügung stehen.

Auf dem Gemeindegebiet von Reigoldswil gibt es noch zahlreiche unbebaute Arbeits- und Wohnzonen. Entlang der Unteren Frenke, insbesondere im südlichen Siedlungsgebiet, befinden sich grössere, unbebaute und baureife Flächen, die überwiegend den Wohnzonen zugeordnet sind. Auch am Rüschebach gibt es baureife Flächen innerhalb der Wohnzonen sowie eine OeWA-Zone (Zone für öffentliche Nutzungen) mit der Zweckbestimmung Sport, Parkplatz und Entsorgung.

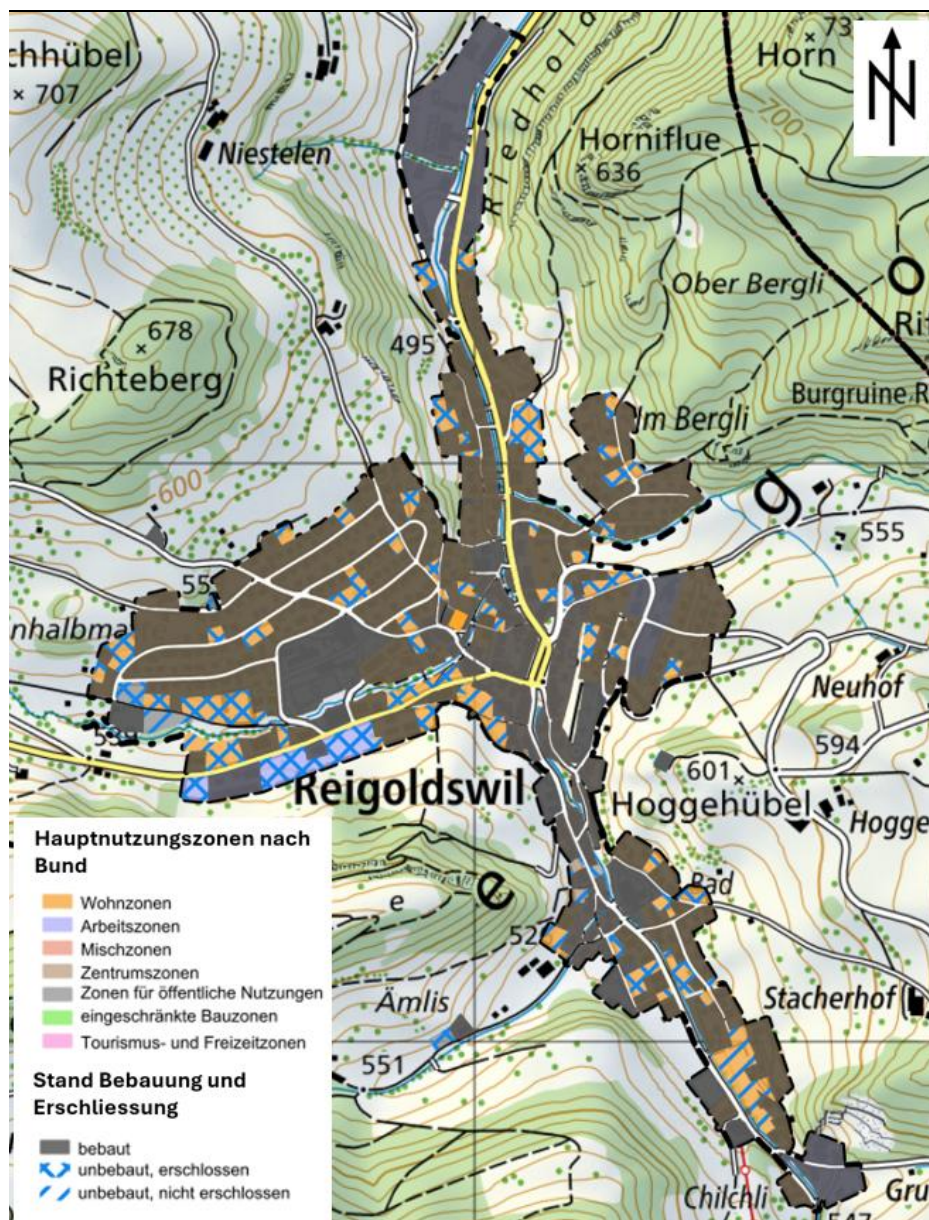


Abb. 16: Stand Bebauung und Erschliessung (Stand Januar 2025) und Hauptnutzungszone nach Bund (Quelle: GeoView BL 2025)

Für unbebaute Flächen im Siedlungsgebiet ist eine möglichst gute Nutzbarkeit im Interesse der Grundeigentümer und gleichzeitig muss die Sicherheit künftiger Nutzer gewährleistet sein. Da vielerorts bereits grosszügige Uferschutzzonen bestehen und der bisherige Gewässerraum restriktiv war, sind diese Flächen planerisch weniger relevant. Bei stark mäandrierenden Abschnitten wurde die Gewässerachse leicht generalisiert, um die Bebaubarkeit zu verbessern.

4.4.8 Interessen Einwohnergemeinde

- Sicherstellung des Hochwasserschutzes durch angemessene Dimensionierung des Gewässerraums
- Wahrung der Siedlungsentwicklung und langfristigen Baulandnutzung
- Berücksichtigung des Potenzials für ökologische Revitalisierungsprojekte
- Schutz von bestehenden Objekten mit ökologischer oder kulturhistorischer Bedeutung

4.4.9 Interessen Grundeigentümerinnen & Grundeigentümer

- Erhalt bestehender Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Bauland, Garten)
- Vermeidung zusätzlicher Einschränkungen gegenüber dem übergangsrechtlichen Gewässerraum
- Gleichbehandlung bei der Festlegung des Gewässerraums (Wahrung des Gleichheitsprinzips)
- Transparente, nachvollziehbare Planung
- Bestandesschutz für bestehende Bauten im Gewässerraum
- Schutz vor unverhältnismässigen Einschränkungen

5 Interessensabwägung

5.1 Naturgefahrenkarte

Die gesetzlichen Vorschriften werden restlos umgesetzt und die Bauzonen gemäss Art. 15 RPG geschützt bzw. deren Nutzung als solche sichergestellt. Auf eine weiterführende Interessensabwägung wird verzichtet.

Mit der Festlegung der Gefahrenzonen kommt die Gemeinde den Vorgaben des nationalen und des kantonalen Rechts nach und setzt die Planungsweisung des kantonalen Richtplans um. Weiter erfolgt die Mutation der Gefahrenkarte nach den Anweisungen der Arbeitshilfe «Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung». Gesetz und Arbeitshilfe sehen keine Alternativen oder Varianten vor, wie die Naturgefahrenkarte festgelegt werden kann. Eine Abwägung der Interessen ist somit hinfällig.

Weiter ist festzuhalten, dass die entsprechenden Einschränkungen bereits heute gelten, da Baugesuche in der Praxis auf Grundlage derselben Naturgefahrenkarte, welche dieser Festlegung zugrunde liegt, von der Gebäudeversicherung und den kantonalen Fachstellen geprüft und beurteilt werden. Hinzu kommt, dass sich die erheblichen Gefahrenbereiche, welche die grössten baulichen Einschränkungen nach sich ziehen, in Reigoldswil auf die bereits dicht bebaute Kernzone beschränken. In dieser Zone sind kaum noch Neubauten möglich.

5.2 Gewässerraumfestlegung

Die Interessensermittlung wird in Kapitel 4 aufgezeigt. Für die Gewässerabschnitte, bei denen der Gewässerraum symmetrisch und mit Minimalbreite festgelegt wird (Absatz 1, Kapitel 2.3) sowie für Gewässerabschnitte, bei denen der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 verbreitert wird, wird keine vertiefte Interessensabwägung vorgenommen. Die Gewässerraumfestlegung ist in diesen Fällen abschliessend im Bundesgesetz geregelt.

Im Folgenden wird lediglich das Privatgewässers Dyg näher betrachtet, bei dem auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet wurde.

5.2.1 Privatgewässer Dyg

Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b - d GSchV darf bei Fliessgewässern auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und das Gewässer eingedolt, künstlich angelegt oder sehr klein ist. Gemäss der Interessensermittlung in Kapitel 4 sind insbesondere folgende Interessen von Bedeutung:

- Naturgefahren
- Strategische Revitalisierungsplanung / Kantonales Wasserbaukonzept
- Stand der Bebauung
- Ökologie (Naturobjekte, Ornithologisches Inventar, Reptilieninventar)
- Interessen Einwohnergemeinde
- Interessen Grundeigentümerinnen & Grundeigentümer

Beim Dyg handelt es sich um ein privates Gewässer, das grösstenteils eingedolt ist. Zudem ist es, wie der Name Dyg (Teich) bereits andeutet, künstlich angelegt und als sehr klein einzustufen. Der offene Abschnitt weist gemäss Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung (AV) eine Breite von rund 50 cm auf.

Die Dole ist gemäss AV etwa 40 cm breit. In der Mitte des Kanals befindet sich ein kleiner Teich. Auch bei stehenden Gewässern kann gemäss Art. 41b GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern diese künstlich angelegt und kleiner als 0.5 ha sind.

Dem Verzicht stehen weder beim Fliessgewässer noch beim stehenden Gewässer überwiegende Interessen entgegen. Der Gefahrenkarte ist zu entnehmen, dass vom Gewässer keine Hochwassergefährdung ausgeht. Die in der Umgebung ausgewiesenen mittleren und geringen Gefährdungen sind auf den Ämlisbach zurückzuführen. Vom privaten Gewässer selbst geht keine Hochwassergefahr aus.

Zudem ist der Weiher gemäss Weiherinventar BL nicht inventarisiert. Zwar ist ein ausgedolter Wasserlauf grundsätzlich günstiger für die Längsvernetzung. Jedoch sind in den übergeordneten Instrumenten (Revitalisierungsplanung und Wasserbaukonzept) keine entsprechenden Massnahmen vorgesehen. Weiter würde der ökologische Nutzen eines ausgedolten Kanals durch die östlich verlaufende Strasse minimiert. Dies führt dazu, dass die Entwicklungsmöglichkeit der angrenzenden Bauzonen durch den Gewässerraum eingeschränkt würde, ohne dass dieser dem Sinn und Zweck des GSchG zu entsprechen (Verhältnismässigkeit).

Ungeachtet dessen wird der kantonal nicht als schützenswert eingestufte Weiher auf kommunaler Ebene durch die Zonenvorschriften (Art. 56/57 ZRS) geschützt. Damit werden ökologische Interessen bereits über das in den übergeordneten Instrumenten geforderte Mass hinaus berücksichtigt.

Das künstlich angelegte Gewässer (Kanal und Teich) erfüllt somit sämtliche Voraussetzungen, unter denen gemäss GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

6 Planungsverfahren

6.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum & Gefahrenzonen, bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum
- Zonenplan Siedlung. Mutation Gefahrenzonen
- Zonenreglement Siedlung. Mutation Gefahrenzonen
- Planungsbericht
- Orientierender Nachführungsplan

wurden am 24. Juli 2025 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 26. November 2025.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

6.2 Öffentliche Mitwirkung

Noch ausstehend

6.3 Beschlussfassung

Noch ausstehend

6.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Noch ausstehend

7 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Reigoldswil
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Reigoldswil, den _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter